



### Sitzungsvorlage

für die Sitzung  
Rat

am:  
06.02.2019

TOP: 9.      Status:  
öffentlich

## **Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für das Gebiet der Gemeinde Südlohn**

### **1. Sachverhalt:**

Das Ladenöffnungsgesetz NRW (LÖG NRW) ermöglicht die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen bis zur Dauer von fünf Stunden im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen.

Sonntagsöffnungen waren in der Vergangenheit wiederholt Gegenstand von Gerichtsverfahren, bei denen häufig die Rechtswidrigkeit der zugrundeliegenden örtlichen Ordnungsbehördlichen Verordnungen festgestellt wurde. Das führte zu einer erheblichen Unsicherheit bei Kommunen und Einzelhändlern.

Daraufhin wurde der maßgebliche § 6 Ladenöffnungsgesetz (LÖG) zum 30.03.2018 geändert. Insbesondere darf nunmehr an bis zu acht Sonntagen eine Ladenöffnung erfolgen, der frühere Anlassbezug entfällt. Zugleich wurde in § 13 Abs. 2 LÖG festgelegt, dass vorhandene Ordnungsbehördliche Verordnungen Ende des Jahres 2018 auslaufen. Die Gemeinde Südlohn ist daher verpflichtet, eine neue Ordnungsbehördliche Verordnung zu beschließen, wenn es weiterhin verkaufsoffene Sonntage geben soll.

Gemäß § 6 Abs. 4 LÖG NRW wird die örtliche Ordnungsbehörde ermächtigt, die Tage, an denen Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen öffnen dürfen, durch Verordnung freizugeben.

Nach Rücksprache mit den Werbegemeinschaften Südlohn & Oeding bzw. dem Arbeitskreis „verkaufsoffene Sonntage“ und in Zusammenarbeit mit dem SOMIT e.V. sollen die in der Verordnung genannten Tage als „verkaufsoffene Sonntage“ nach dem LÖG festgesetzt werden.

An die Begründung für die anlassbezogene Öffnung werden nach der aktuellen Rechtsprechung hohe Anforderungen gestellt. Danach muss die öffentliche Wirkung der traditionell auch an Sonn- und Feiertagen stattfindenden Märkte, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gegenüber der werkstäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung im Vordergrund stehen. Die Ladenöffnung darf insofern nur Annex zur anlassbezogenen Veranstaltung sein.

Ein öffentliches Interesse liegt insbesondere aufgrund folgender Gesetzestexte vor:

#### *§ 6 Abs. 1 S. 2 Nr.1 LÖG*

*(im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen)*

Bei allen drei Veranstaltungen (Josefsmarkt, Treffpunkt Oeding – aktiv in den Sommer, Oedinger Treff) liegt jeweils unter anderem ein öffentliches Interesse an einer Sonntagsöffnung der Einzelhandelsverkaufsstellen nach § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 LÖG vor (Anmerkung: Laut Beschluss der Mitgliederversammlung 2018 der Werbegemeinschaft Südlohn soll es kein Wiegoldfest mehr geben). Eine Öffnung ist danach zulässig, wenn sie im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt. Es gibt an den Sonntagen jeweils eine Freiluftveranstaltung, (Josefsmarkt mit Kram- und Trödelmarkt, Treffpunkt Oeding – aktiv in den Sommer mit Familientrödelmarkt und Vereinspräsentationen, Oedinger Treff mit Familientrödelmarkt, Vereinspräsentationen und evtl. Mittelaltermarkt) bei der eine Ladenöffnung in einem Zusammenhang zu der jeweiligen Veranstaltung steht. Diese Veranstaltungen gibt es seit mehreren Jahren, sogar Jahrzehnten. Bei jeder Veranstaltung wird der öffentliche Straßenraum als Veranstaltungs- und Ausstellungsfläche verwendet. Die Verkehrsflächen sind aus diesem Anlass teilweise für den allgemeinen Verkehr gesperrt.

Unter anderem nutzen Vereine und Verbände die Gelegenheit, sich im Rahmen der Veranstaltung vorzustellen. Die Veranstaltungen führen zu einem großen Besucheraufkommen, wobei dieses erheblich von der jeweiligen Witterung abhängt. Erfahrungsgemäß besuchen mehr Gäste die eigentliche Veranstaltung als den verkaufsoffenen Sonntag.

Eine Ladenöffnung muss jedoch auch in einem räumlichen Zusammenhang mit den Veranstaltungen stehen. Daher muss eine räumliche Einschränkung des Gebietes, in dem Läden geöffnet haben dürfen, erfolgen. Eine solche Einschränkung ist dem Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung zu entnehmen.

*§ 6 Abs. 1 S. 2 Nr.2 LÖG*

*(dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebot dient)*

Ebenso dienen die geplanten Veranstaltungen dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen Einzelhandelsstandortes. Die Gemeinde Südlohn verfügt in Ihren beiden Ortsteilen über ein, breit gefächertes Angebot im Bereich Handwerk und Handel. Ziel der Gemeinde Südlohn ist es, das die Bürger auch weiterhin ortsnah einkaufen können.

Das Integrierte Handlungskonzept (IHK) kommt ebenfalls zu dem Schluss, dass die Gemeinde Südlohn die Funktion eines Grundzentrums erfüllt und dadurch die wesentliche Versorgungsfunktionen für die ortseigene Bevölkerung übernimmt. Im Verhältnis zu ähnlich gelagerten Grundzentren weist Südlohn eine hohe Angebotsdichte mit einer für diese Zentralitätskategorie große Angebotsvielfalt auf (vgl. Einzelhandelskonzept Südlohn 2009). Im Gegensatz zur gewerblichen Wirtschaft besitzt der Einzelhandel im Ortskern Südlohns keine überörtliche Bedeutung, sondern dient der Versorgung des eigenen Gemeindegebietes. Der überwiegende Teil des Einzelhandels konzentriert sich entlang der Eschstraße, Bahnhofstraße und Kirchstraße sowie um den Kirchplatz, wo sich die Betriebe durch ihre ortstypische, inhabergeführte Struktur auszeichnen. Vereinzelt liegen kleinere Betrieben in Nebenstraßen. Die Angebotsschwerpunkte liegen bei Bekleidung und Nahversorgung sowie Bau- und Gartenbedarf, ergänzt um weitere Sortimente im mittel- bis langfristigen Bedarf. Mit dem Discountermarkt Netto und dem Modehaus Hollad finden sich darüber hinaus zwei strukturprägende Betriebsstätten mit zentrenrelevanten Angeboten im Betrachtungsraum. Ergänzt wird das Angebot durch zahlreiche Gastronomen und Dienstleistungsbetriebe, wie Friseure, Banken, Ärzte oder Hotels, die sich insbesondere am Kirchplatz, an der Kirchstraße und an der Eschstraße wiederfinden. Ein zentraler Platz mit Außengastronomie besteht aktuell nicht.

Der Maßnahmenkatalog des IHK sagt zum Erhalt, Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen Einzelhandelsstandortes folgendes:

C03 Stärkung bestehender Einzelhändler und Gewerbetreibender:

Zur Stärkung und Weiterentwicklung der bestehenden Angebote soll die Kundenbindung gestärkt werden. Die Etablierung neuer Veranstaltungen im öffentlichen Raum, insbesondere im historischen Ortskern kann die Altstadt beleben und Kunden sowie Besucher nach Südlohn locken. Hier bieten sich ein Bauernmarkt mit regionalen Produkten, ein Frühlingsfest oder Konzerte an. Bei der Umsetzung von Einzelprojekten, z.B. Veranstaltungen, kann unterstützend auf die Mittel des Verfügungsfonds zurückgegriffen werden (vgl. C02).

**Zusammenfassung:**

Nach alledem kann davon ausgegangen werden, dass mit der möglichen Sonntagsöffnungsregelung die Attraktivität der Ortskerne (der zentralen Versorgungsbereiche) gesteigert wird, zumindest aber erhalten werden kann. Diese Attraktivität resultiert dabei keineswegs allein aus der Möglichkeit des „Shoppings“, sondern sie wurzelt vor allem in der jeweiligen Veranstaltung, die sowohl von kommerziellen Beschickern als auch und insbesondere von örtlichen ehrenamtlich tätigen Vereinen und Verbänden gestaltet wird. Dabei kann die Veranstaltung wiederum aus der Sonntagsöffnung Nutzen ziehen.

### **Interessen Dritter:**

Abzuwägen sind ferner die Interessen Dritter, insbesondere der Anwohner und der Arbeitnehmer, die von einer Sonntagsöffnung betroffen sein können. Da die Veranstaltungen und auch die Sonntagsöffnungen jeweils tagsüber und stadtplanungsrechtlich im Kerngebiet stattfinden, in jedem Fall aber weit vor 22:00 Uhr enden, sind übermäßige Belästigungen der Anwohner durch Immissionen nicht zu befürchten, im Übrigen sind die Bestimmungen insbesondere des LImSchG zu beachten und einzuhalten. Ferner können Beeinträchtigungen durch die Straßensperrungen aufgrund der Veranstaltungen entstehen. In der Regel stehen jedoch ausreichend Stellplätze im Umfeld der Veranstaltungen zur Verfügung, so dass gerade bei entsprechender Vorbereitung des betroffenen Anwohners bei diesem keine erhebliche Beeinträchtigung zu befürchten ist.

Die Belange der Arbeitnehmer sind vorrangig durch die gesetzlichen Vorgaben, insbesondere das Arbeitszeitgesetz, geschützt (siehe § 10 LÖG). Selbstverständlich ist eine Beeinträchtigung der betroffenen Arbeitnehmer durch eine Sonntagsöffnung gegeben, eine solche kommt aber auch in vielen anderen Berufsbildern regelmäßig vor. Letztlich werden die Interessen der Arbeitnehmer bei einer möglichen Öffnung an höchstens drei Sonntagen im Jahr (zwei in Oeding, einer in Südlohn) noch in einem Ausmaß, das bei objektiver Betrachtung nicht unvertretbar hoch ist, tangiert. Insbesondere ist zu beachten, dass die Sonntage mit Ladenöffnung langfristig im Voraus feststehen und bekannt sind, so dass Arbeitnehmer sich – auch im Hinblick auf ihre Familien – frühzeitig darauf vorbereiten können.

Damit der Gemeinderat die erforderliche Abwägung für die Verkaufsstellenöffnungen treffen kann, werden nachfolgend die Veranstaltungen beschrieben:

#### **Josefsmarkt**

Ortsteil Südlohn

(am 19. März (Josefstag) oder am Sonntag danach)

Im Ortskern von Südlohn findet der seit Jahren bekannte und beliebte Josefsmarkt statt – ein über die Grenzen der Gemeinde bekannter Krammarkt mit vielen Händlern von nah und fern. Auch große und kleine Trödler bieten auf dem Flohmarkt ihre Waren an. Beste Unterhaltung für die ganze Familie verspricht der Josefsmarkt. Mit Kinderkarussell, Hüpfburg und Trampolin wird auch dem jüngeren Publikum ein attraktives Programm geboten. Natürlich präsentieren sich Vereine und Verbände mit einem Stand auf dem Markt. Auch die Einzelhändler nutzen die Gelegenheit und öffnen von 13 bis 18 Uhr ihre Türen und bieten die neuesten Trends für den Sommer an.

Genügend Parkmöglichkeiten sind vorhanden: Auf Anliegerstraßen darf einseitig geparkt werden. Größere Parkflächen sind am Kirmesplatz. Am Josefsmarkttag werden von den Linienbussen die Haltestellen „Mühlencamp“, „Bahnhofstraße“ und „Am Vereinshaus“ nicht angefahren. Eine Ersatzhaltestelle wird im Verlauf der L 572 eingerichtet.

#### **Treffpunkt Oeding – aktiv in den Sommer**

Ortsteil Oeding

(am letzten Sonntag im April)

Traditionell findet im Frühjahr der „Treffpunkt Oeding – aktiv in den Sommer“ statt. Das verspricht jede Menge Unterhaltung für die ganze Familie. Neben vielen Aktivitäten von Vereinen und Verbänden können die Besucher nicht nur an den zahlreichen Ständen vorbei schlendern und stöbern und auf dem Kinder- und Familientrödelmarkt nach Schnäppchen suchen, sondern auch von 13 bis 18 Uhr die ansässigen Geschäfte aufsuchen. Daneben warten gerade auf die kleinen Besucher von Hüpfburgen bis Bungee-Trampolin attraktive Angebote. Natürlich gibt es auch ein breites kulinarisches Angebot für die Besucher. Ausreichend Parkplätze sind auf den öffentlichen Parkflächen vorhanden, außerdem darf in den Anliegerstraßen einseitig geparkt werden.

---

## **Oedinger Treff**

Ortsteil Oeding

(am letzten Sonntag im Oktober)

Tolle Aktionen für die ganze Familie: Familentrödelmarkt, Tag der offenen Tür, Hüpfburgen und vieles mehr – so lässt sich der traditionelle „Oedinger Treff“ in wenigen Worten zusammenfassen. Natürlich präsentieren sich auch hier wieder die ortsansässigen Vereine und Verbände und wird beim Oedinger Treff auch bestens kulinarisch versorgt. Von 13 bis 18 Uhr öffnen die ansässigen Geschäfte ihre Türen für die Besucher. Darüber hinaus ist wie in den vergangenen zwei Jahren auch im Jahr 2019 wieder ein großer Mittelaltermarkt an diesem Wochenende geplant, allerdings steht aktuell noch nicht sicher fest, ob und wo dieser stattfinden wird. Ausreichend Parkplätze sind auf den öffentlichen Parkflächen vorhanden, außerdem darf in den Anliegerstraßen einseitig geparkt werden.

Die vorgenannten Veranstaltungen stellen für die Ortsteile Südlohn und Oeding herausgehobene, jährlich wiederkehrende Veranstaltungen dar. Die Geschäfte dürfen hierfür nur ausnahmsweise öffnen, das Regel-Ausnahme-Verhältnis bleibt somit gewahrt.

Die Ladenöffnung ist auf das Umfeld der jeweils anlassgegebenen Veranstaltung begrenzt (§ 6 Abs. 1 LÖG NRW). Durch die Beschränkung der Ladenöffnung auf den entsprechenden Ortsteil ist ein Bezug der Ladenöffnung zur Veranstaltung als Ausnahme von der sonntäglichen Arbeitsruhe deutlich erkennbar und beschränkt sich auf einen bzw. zwei verkaufsoffene Sonntage pro Ortsteil.

Verkaufsoffene Sonntage sind für den Einzelhandel vor dem Hintergrund des allzeit verfügbaren Online-Handels mit seinen negativen Auswirkungen auf den Einzelhandel vor Ort immens wichtig. Hier muss sich der Einzelhandel mit besonderen Maßnahmen durchsetzen. Erschwerend kommt hinzu, dass Südlohn und Oeding in unmittelbarer Grenznähe zu den Niederlanden liegt. In Winterswijk ist jeder letzte Sonntag eines Monats verkaufsoffen. Im Dezember sind es sogar drei verkaufsoffene Sonntage.

### Anlagen

- Entwurf der Verordnung
- Stellungnahmen der anzuhörenden Stellen nach § 6 Abs. 4 S.7 LÖG NRW

*Die Stellungnahmen der Werbegemeinschaft Südlohn, des Oedinger Gewerbevereines sowie die abschließende Stellungnahme von ver.di werden unverzüglich nach Eingang nachgereicht.*

**Finanzielle Auswirkungen: ./.**

### ***Beschlussempfehlung***

Der Rat der Gemeinde Südlohn beschließt nach Abwägung der dargestellten Belange die „Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus besonderem Anlass auf dem Gebiet der Gemeinde Südlohn“.

Vedder

Lüke